

**1741. Bau- und Niveaulinien.** Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 1. April 1936 (Eingang 7. April 1936), daß der Gemeinderat am 18. Dezember 1935 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Loorenstraße zwischen Witikoner- und Eschenhaustraße und an der letztgenannten zwischen dem Flurweg Kat.-Nr. 173 und der Quartiergrenze Hirslanden Beschluß gefaßt habe. Die amtliche Ausschreibung erfolgte am 21. Februar 1936. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 19. März 1936 ist zu entnehmen, daß keine Rekurse eingegangen sind.

Die Baudirektion berichtet:

Die Weisung Nr. 140 des Stadtrates Zürich an den Gemeinderat vom 21. September 1935 enthält einen Hinweis auf die vom Regierungsrat am 11. Oktober 1934 genehmigte Bauordnung für Witikon. Der Stadtrat bemerkt, daß das Gelände in der Looren ein für sich abgeschlossenes Gebiet sei, das mit den übrigen Teilen von Witikon in keinem wesentlichen Zusammenhange stehe und in der Aufschließung für sich behandelt werden könne. Die Hauptaufschließungsstraßen für die Looren bilden die an die Witikonerstraße anschließende Loorenstraße und die Eschenhaustraße.

Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für diese beiden Straßen ist Gegenstand der Vorlage. Die Bau- und Niveaulinien der Looren- und der Eschenhaustraße sind den bestehenden Verhältnissen tunlichst angepaßt. Der Baulinienabstand der Loorenstraße ist zu 20 m angenommen. Dieser Abstand erlaubt es, die Straße mit einer 6 m breiten Fahrbahn und einem 2,5 m breiten Trottoir auszubauen, wobei für den westlichen Vorgarten jedoch nur ein Streifen von 4 m und für den östlichen ein solcher von 7,5 m verbleiben würde. Beim Anschluß an die Witikonerstraße ist die östliche Baulinie auf eine Tiefe von 12 m rechtwinklig abgedreht und bei der Eschenhaustraße auf eine Länge von 5 m abgekröpft. Von der Witikonerstraße fällt die Straße mit 6,5% bis zum Stöckentobelbach und steigt nachher mit 0,7% und 10% bis zur Eschenhaustraße. Der gleiche Baulinienabstand wie für die Loorenstraße ist auch für die Eschenhaustraße vorgesehen, soweit sie die Verlängerung der Loorenstraße bis zur Quartiergrenze Hirslanden bildet. Für die Teilstrecke der Eschenhaustraße östlich der Loorenstraße genügt nach Ansicht des Stadtrates ein Baulinienabstand von 18 m, der die Erstellung einer 5 m breiten Fahrbahn und von 5,5 m und 7,5 m breiten Vorgärten erlaubt. Die Straße fällt mit 7,7%, 1,5% und 8,3% gegen die Quartiergrenze Hirslanden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Looren- und der Eschenhaustraße, in Zürich-Witikon, wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt unter der Bedingung, daß beim Ausbau der beiden Straßen deren Vorgartengebiete mindestens 5 m Breite erhalten.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.